



MASSTAB 1:1000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PRAABEL

AUFGRUND DES PARAGRAPHEN 1 ABS. 3 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) I.D.F. DER BEWAUNTMACHUNG VOM 0.12.1966 (BGBL. I, S. 2253) UND DER PARAGRAPHEN 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 6.6.1984 (NDS. GVB. S. 157) L.V.M. PARAGRAPH 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUGESETZBUCHES (DUBAUG) VOM 14.7.1987 (NDS. GVB. S. 127) UND DES PARAGRAPHEN 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NDS. G.O. V. VON 22.06.02 (NDS. GVB. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 13.8.1986 (NDS. GVB. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEVERN DEN BEWAUNGSPLAN NR. 19 "FLÜTTENWEG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BEVERN, DEN 21.03.1988

gez.: **Bertram** (L.S.) **gez.: Dörnemann**
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
VERFAHRENSVERMERKE
VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE
FLURKARTENWERK, FLUR MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BEVERN ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT HOLZMINDEN AM 28.2.1986, AZ. V 717/95

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBILDLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 20.02.86 SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER HEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HOLZMINDEN, DEN 28.03.1988

gez.: **Langenberg**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.03.1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEWAUNGSPLANES NR. 19 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BAUG AM 26.03.1986 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BEVERN, DEN 21.03.1988

gez.: **Dörnemann**
GEMEINDEDIREKTOR

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 2A ABS. 2 BAUG HAT AM 09.04.1986 STATTOEGEFUNDEN.

BEVERN, DEN 21.03.1988

gez.: **Dörne mann**
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.10.1987 DEM BEWAUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.11.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEWAUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.11.1987 BIS 28.12.1987 AUSGELEGEN.

BEVERN, DEN 21.03.1988

gez.: **Dörnemann**
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEWAUNGSPLAN IST GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS. 1 U. 3 BAUG ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS HOLZMINDEN HAT AM 30.05.1988 ERKLÄRT, DASS DER BEWAUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT SICH ZUM VERLETZTEN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

Holz minden, den 30.05.1988

gez.: **Lichtenhahn**
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 30.05.1988 (AZ. 61.20.20.1119 (G)) ERKLÄRT, DASS DER BEWAUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

BEVERN, DEN 06.10.1988

gez.: **Dörnemann**
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 GEWERBEGEBIETE

IN DEN FESTGESETZTEN GEWERBEGEBIETEN SIND GEM. PARAGRAPH 1 ABS. 5 U. 4 BAUNVO NUR NUTZUNGEN ENTSPRECHEND PARAGRAPH 8 ABS. 2 NR. 2 BAUNVO ZULASSIG. AUSNAHMSWEISE SIND NUR NUTZUNGEN ENTSPRECHEND PARAGRAPH 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO ZULASSIG.

2.0 FLÄCHENBEZOGENER SCHALLELEISTUNGSPEGEL

IN DEN BAUGEBIETEN MIT FESTGESETZTEM FLÄCHENBEZOGENER SCHALLELEISTUNGSPEGEL (PARAGRAPH 1 ABS. 4 BAUNVO) SIND DIE ALS HÖCHSTSTRENE FESTESETZTEN TAGES- UND NACHTWERTE EINZUHALTEN. DIE BERECHNUNG DER SCHALLELEISTUNGSPEGEL WURDE MIT DER ANNAHME FREIER SCHALLAUSBREITUNG UND ERMITTUNG ZUM IMMISSIONSORT DURCHFÜHRT. BEI ANORDNUNG EINER ZUSÄTZLICHEN HINDERNISSES MIT SCHALLSCHIRMENDER WIRKUNG AUF DEN AUSBREITUNGSWEG KANN DER BETRAG DES SICH DARAUS ERGEBENDEN ABSCHIRMMASSES ZUM VORGEZEICHNETEN SCHALLELEISTUNGSPEGEL ADDIERT WERDEN.

3.0 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GEMÄSS PARAGRAPH 16 ABS. 3 BAUNVO DARF DIE HÖHENENTWICKLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN 12,50 M, GEMEINEN VON NATÜRLICHEN GELÄNDEWEISEN, NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND MÖGLICH, WEHN DIESE AUS BETRIEBSTECHNISCHEN NOTWENDIGKEITEN ERFOLGEN UND WEHN DIE SUMME SOLCHER BAULICHEN ANLAGEN IN IHREM FLÄCHENVERHÄLTNIS ZUR ZULASSIGEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHE MAXIMAL 10 % AUSMACHEN.

4.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IN DEN MIT 1 GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND AUF 10 M LANGE MINDESTENS 3 STANDORTHEIMISCHE, GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN. ZUSÄTZLICH IST EINE FLÄCHENDECKENDE BEPFLANZUNG MIT BUSCHARTIGEN LAUBGEBÜLZEN VORZUNEHMEN.

5.0 ERHALTUNG VON BÄUMEN

GEMÄSS PARAGRAPH 9 ABS. 1 NR. 238 BAUG SIND ALLE BÄUME MIT EINEM STAMMHUMFANG ÜBER 30 CM ZU ERHALTEN. WENN BETRIEBLICHE ABLAUFE ODER DIE ERHALTUNG SPRECHEN, SIND MINDESTENS 2 LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMHUMFANG ÜBER 16 CM ALS AUSWEISER IM UMGEBUNGSBEREICH DES NEUEN GEBÄUDES ZU PFLANZEN. DER ABSTAND ZUM GEBÄUDE DARF 10 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

6.0 STELLPLÄTZE

IM PLANGEBIET SIND DIE NOTWENDIGEN STELLPLATZANLAGEN IN EINEM BIS ZU 50 M BREITEN STREIFEN, GEGESSEN VON DER FLURSTÜCKSGRENZE DER STRASSE "FLÜTTENWEG", ANZULEGEN. KLEINERE STELLPLATZANLAGEN MIT BIS ZU 10 EINSTELLPLÄTZEN SIND IN BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT BETRIEBSEINRICHTUNGEN UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE AUCH AUSSERHALB DIESES GEGENZEICHNETEN BEREICHES ZULASSIG.

7.0 ZU- UND ABFAHRTSGEBOT

IM BEREICH VON ZU- UND ABFAHRTSVERBOTEN SIND NOTZUFÄHRTEN ZULASSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI	INDUSTRIEGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
2,0	GESCHOSFLÄCHENZAHL - GFZ
4,0	BAUPASSEZAHL - BPZ
III	ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRENE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
---	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
---	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG 4.0)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

--- OBERIRDISCHE LEITUNG
--- MIT SCHUTZSTREIFEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEWAUNGSPLANES
--- SICHTDREIECK

--- FLÄCHENBEZOGENER SCHALLELEISTUNGSPEGEL
N= NACHTWERTE
T= TAGESWERTE
--- LÄRMSCHUTZZAHL

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER SCHALLELEISTUNGSPEGEL
--- NUTZUNGSCHABLONE

A	B	A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
C	D	B ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE
E	F	C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
		D GESCHOSFLÄCHENZAHL - GFZ
		E FLÄCHENBEZOGENER SCHALLELEISTUNGSPEGEL
		F BAUWEISE

GEMEINDE BEVERN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS HOLZMINDEN

B-PLAN NR.19 FLOTTENWEG



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:5.000

DER BEWAUNGSPLAN WURDE AUSGEBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P & R
PARISER STR. 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030/603 24 74
OLBERSTRASSE 23 3000 HANNOVER 01 TEL. 051/63 58 60

DATUM	GEZ.	GEFR.	V-STAND	ÄNDERUNGEN
3/88	DD	F	-2A(2)	
5/88	DD	F	-2A(2)	ZEICHN., BEGR., TEXTL. FESTS.
9/88	UP	UP	-2A(6)	
9/87 II	SR	UP	-2A AUSLEGUNG	

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEWAUNGSPLANES IST GEMÄSS PARAGRAPH 12 BAUG AM 27.09.1988 IM ANFANGSBLATT L.K. Holz minden BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEWAUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 27.09.1988 IN KRAFT.

BEVERN, DEN 06.10.1988

gez.: **Dörnemann**
GEMEINDEDIREKTOR